

## Anonyme Spurensicherung

### Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung

Anonyme Spurensicherung ermöglichen - Antrag der Fraktionen der PIRATEN und der CDU - Drucksache 18/605

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt - Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/664 - selbstständig -

Lassen Sie mich zu Beginn einige einleitende Worte sagen. Vielleicht erwarten Sie von Strafverteidigern den Reflex, erst einmal *gegen* ein solches Gesetzesvorhaben zu sein. Verschlechtert sich doch im Falle der Umsetzung dieses Vorhabens mit ziemlicher Sicherheit die Beweislage in zahlreichen zukünftigen Verfahren. Aber auch wir Strafverteidiger propagieren kein Recht auf die Begehung von Straftaten. Unsere Rolle ist die der Sicherung der Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren. Wir haben nichts gegen die *prozessordnungsgemäße* Gewinnung und Verwertung von Beweisen.

An dieser Stelle beginnen aber unsere Probleme.

Es ist erst einmal festzustellen, dass natürlich ein *struktureller Nachteil* für den einer solchen Straftat Bezichtigten besteht, wenn Vorwürfe erst Jahre nach der Tat erhoben werden. Regelmäßig wird es dem Beschuldigten unmöglich sein, nach so langer Zeit noch beispielsweise einen Alibibeweis zu führen. Diese Benachteiligung wird mit dem anonymen Spurensicherungsverfahren befördert. Das ist aus unserer Sicht nur dann hinzunehmen, wenn durch bestimmte Vorgaben wieder ein Gleichgewicht hergestellt wird. Dies ist ohne Eingriffe in die Rechte der Zeugen möglich.

Das bedeutet: Der benannte strukturelle Nachteil muss dadurch ausgeglichen werden, dass auch potentiell *entlastende* Beweise erhoben, dokumentiert und aufbewahrt werden.

Ich habe den Unterlagen, die uns im Rahmen unserer Anhörung zugesandt wurden und auch bei einer Recherche im Internet nichts über die Standards der Beweissicherung finden können. Für die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung sind aber Mindeststandards beim anonymen Spurensicherungsverfahren unverzichtbar; wie es sie beispielsweise bei Schuldfähigkeits- und Glaubhaftigkeitgutachten gibt.

Ich nenne Ihnen einige Beispiele:

Sind die Untersuchungsmethoden festgeschrieben und damit stets gleich und nachvollziehbar? Gibt es überhaupt bewährte und entwickelte Standards? Finden entsprechende Aus- und Fortbildungen statt?

Ist es sichergestellt, dass sich die teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte über ihre Rolle als neutrale sachverständige Zeugen oder Sachverständige im Klaren sind? Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass es nicht zu Solidarisierungseffekten kommt, mit der Folge einseitiger Beweiserhebung. Das bedeutet, wie gesagt, dass auch solche Beweise erhoben und dokumentiert werden müssen, die die Darstellung der untersuchten Personen gerade *nicht* stützen. Es müssen also auch dann Lichtbilder gefertigt werden, wenn gerade *keine* Verletzungen zu sehen sind. Ein bestimmter, nicht in das Belieben der einzelnen Ärztin oder des Arztes gestellter Ablauf muss vorgegeben sein und durchgeführt werden.

Das bedeutet dann auch, dass eine einmal begonnene Beweissicherung nicht vorzeitig abgebrochen wird, ohne auch dies zu dokumentieren.

Es muss in einem solchen Anhörungsverfahren zur Kenntnis genommen werden, dass es völlig falsche Anschuldigungen gibt. Beispiele aus jüngster Zeit sind der Fall Kachelmann und des Lehrers Horst Arnold, den die falsche Anschuldigung erst 5 Jahre lang seine Freiheit und dann auch noch sein Leben kostete.

Es ist keineswegs auszuschließen, dass auch in Fällen *falscher* Anschuldigungen ein anonymes Spurensicherungsverfahren genutzt, also eigentlich missbraucht, werden soll. Wenn dies geschieht und die Standards eingehalten werden, könnten sich schon bei Durchführung *Zweifel* an den Vorwürfen ergeben. Dann darf es aber nicht mehr zur Disposition der Zeugin oder des Zeugen stehen, ob diese Zweifel dokumentiert und gespeichert werden. Das Verfahren ist auch dann bis zum Ende durchzuführen. Der Befund muss auch dann im Falle späterer Anschuldigungen abrufbar sein. Eine spätere Strafanzeige kann ja auch in einem solchen Fall – Zweifel des Untersuchenden, evtl. sogar Abbruch der Untersuchungen - gestellt werden, der oder die Anzeigende wird dann nur tunlichst darauf verzichten, von sich aus auf das anonyme Spurensicherungsverfahren zu verweisen.

Es ist deshalb auch zu fordern, dass in allen Fällen, in denen ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen eines Delikts geführt wird, bei dem die Möglichkeit eines anonymen Spurensicherungsverfahrens besteht, die Verteidigung die Möglichkeit erhält, zu erfahren, ob ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde. Das betrifft also die Fälle, in denen das nicht von Seiten der Anzeigersteller schon mitgeteilt wurde, es betrifft also dann die soeben genannten Zweifelsfälle. Diese Information mag über die Staatsanwaltschaft eingeholt und dann im Wege des Akteneinsichtsrechts weiter gegeben werden. Nur so ist sichergestellt, dass diese Erkenntnisse nicht nur im Falle ihrer Belastungstendenz in das Verfahren eingeführt werden, sondern auch dann für das weitere Verfahren nutzbar gemacht werden, wenn das Beweissicherungsverfahren den Vorwurf gerade nicht bestätigt hat.

Es wird von uns weiter gefordert, dass ein späterer Abruf *nur für die Staatsanwaltschaft* möglich ist und kein Einsichtsrecht nach Sicherung und Archivierung für die Vertreter der mutmaßlichen Opfer besteht. Damit soll verhindert werden, dass Zeuginnen die Tatschilderung den objektiven Befunden anpassen können. Unbeschadet bleibt natürlich das Akteneinsichtsrecht, wenn ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Zum Schluss noch eine letzte Anmerkung.

Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass dieses Beweissicherungsverfahren nur bei Sexualstraftaten durchgeführt werden soll. In einer vergleichbaren Situation können sich auch Opfer anderer Straftaten, etwa von Körperverletzungen, räuberischen Erpressungen oder anderen Delikten befinden. Ein Beispiel hierfür wären etwa Opfer polizeilicher Übergriffe. In diesen Fällen wird regelmäßig dann, wenn der Vorwurf von Körperverletzungen gegenüber Polizeibeamten erhoben wird, ein Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet. Käme das Opfer aber in die Lage, erst einmal abwarten zu können, ob von Seiten der Polizei ein Widerstandsverfahren eingeleitet wird, ohne gleichzeitig Beweisverluste zu befürchten, wäre auch hier eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation zu erreichen.

*Für die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung:  
Prof. Dr. Michael Gubitz, Rechtsanwalt*